

Powered by:

HAUFE.

TK
Die
Techniker

Pflegeversicherung: Neuregelungen beim Beitragssatz

**Fachinformation für Firmenkunden
2023**

Christiane Droste-Klempf
10. August 2023

Referentin



Christiane Droste-Klemp
**Magister Volkswirtschaftslehre/
Germanistik/Geschichte**

- Unternehmerin und Beraterin zu sämtlichen Themen der Entgeltabrechnung
- Fachautorin
- Zahlreiche Publikationen zu den Themen Lohnsteuer-, Sozialversicherungsrecht, bAV, ATZ und flexible Arbeitszeit
- Ausgebildet zur Blended-Learning-Trainerin

Inhaltsverzeichnis

Auslöser: Entscheidung Bundesverfassungsgericht 07.04.2022	4
Übersicht: Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz – PUEG ab 1. Juli 2023	8
Gegenüberstellung: Alte – Neue Gesetzeslage	11
Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte in der PV	24
Reduzierung des Beitragssatzes auch für Versorgungsempfänger	27
GKV Rundschreiben – Empfehlungen zum Nachweisverfahren	32
Nachweisverfahren: Elterneigenschaft - Anzahl und Alter der Kinder	37
Auswirkungen verspäteter Nachweise auf ...	49
Musteranschreiben – Nachweis Anzahl und Alter der Kinder	51
Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten	56



**Auslöser:
Entscheidung Bundes-
verfassungsgericht
07.04.2022**

1.

Verfassungskonforme Beitragsreduzierung in der Pflegeversicherung

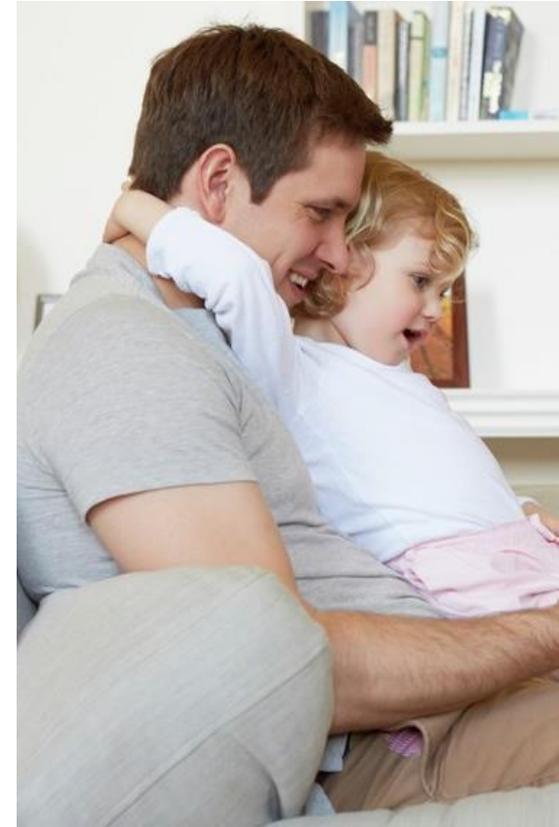
Seit Jahren klagen Eltern (überwiegend) kinderreicher Familien gegen die weitestgehend gleiche Beitragsbelastung wie Kinderlose in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit dieser Frage intensiv auseinandergesetzt und am 07.04.2022 darüber entschieden.

Im Ergebnis werden in der Kranken- und Rentenversicherung die Anzahl der Kinder in der Beitragsbelastung bereits berücksichtigt. **In der Pflegeversicherung wird es nun eine erhebliche Änderung bei der Beitragsberechnung geben.**

Verfassungskonforme Beitragsreduzierung in der Pflegeversicherung

- Aktuell zahlen Kinderlose ab Vollendung des 23. Lebensjahres einen Beitragszuschlag i. H. v. 0,35 %.
- Das Bundesverfassungsgericht verlangt, dass Eltern mit mehreren Kindern zukünftig besser gestellt werden müssen als Eltern mit einem Kind bzw. Kinderlose.
- Zukünftig wird also **die Anzahl** und **leider das Alter** der (zu betreuenden) Kinder maßgeblich für die Höhe der Beiträge zur Pflegeversicherung sein.



Verfassungskonforme Beitragsreduzierung in der Pflegeversicherung

Der Gesetzgeber hat die verfassungskonforme Beitragsreduzierung bis zum **31. Juli 2023 umzusetzen.**

Das Bundesgesundheitsministerium hat erklärt, dass es die Vorgaben **innerhalb der gesetzten Frist umsetzen** will und im Übrigen die Finanzierung der Pflegeversicherung solider gestalten will.



Bundesgesetzblatt

Teil I

2023 Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 2023 Nr. 155

Gesetz
zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege
(Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG)

Vom 19. Juni 2023

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:



**Übersicht:
Pflegeunterstützungs-
und entlastungsgesetz –
PUEG ab 1. Juli 2023**

Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz – PUEG

Änderungen im
Überblick – ab
1. Juli 2023.

Der Beitragssatz beträgt **grundsätzlich 3,4 %**

- Der Beitragssatz für AN mit Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich um einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,6 Beitragssatzpunkten (**Beitragszuschlag für Kinderlose**).

Der Zusatzbeitrag gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden.

- Sowie nicht für Wehr- und Zivildienstleistende sowie für Bezieher von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II

Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz – PUEG

Änderungen im
Überblick – ab
1. Juli 2023.

Für Eltern* gilt der Zusatzbeitrag nicht und es erfolgt ggf. eine Reduzierung des Beitragssatzes:

- Für diese reduziert sich der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 und 3 für jedes Kind ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind um jeweils einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten bis zum Ablauf des Monats, in dem das **jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte.**
- Dies gilt auch für Eltern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Vollendung 25. Lebensjahr – diese Kinder werden nicht mehr berücksichtigt.

- bei der Ermittlung des Abschlags **nicht berücksichtigungsfähig sind Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet** haben.

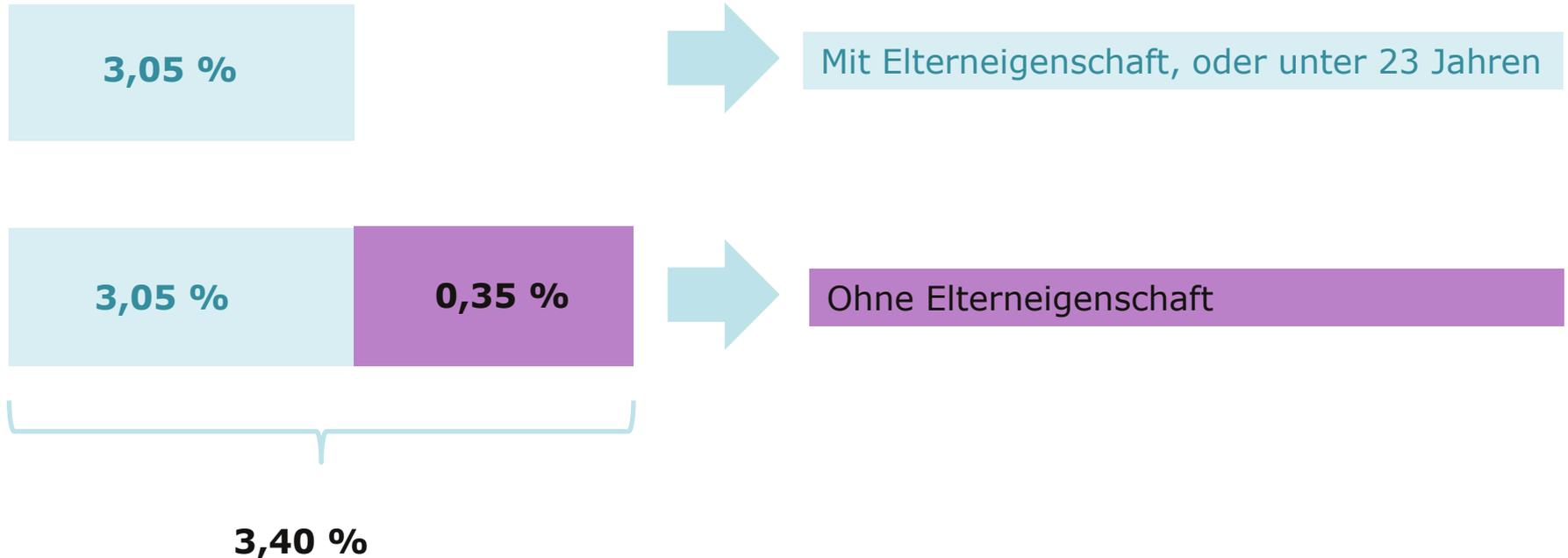
* i. S. d. § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 u. 3 SGB I



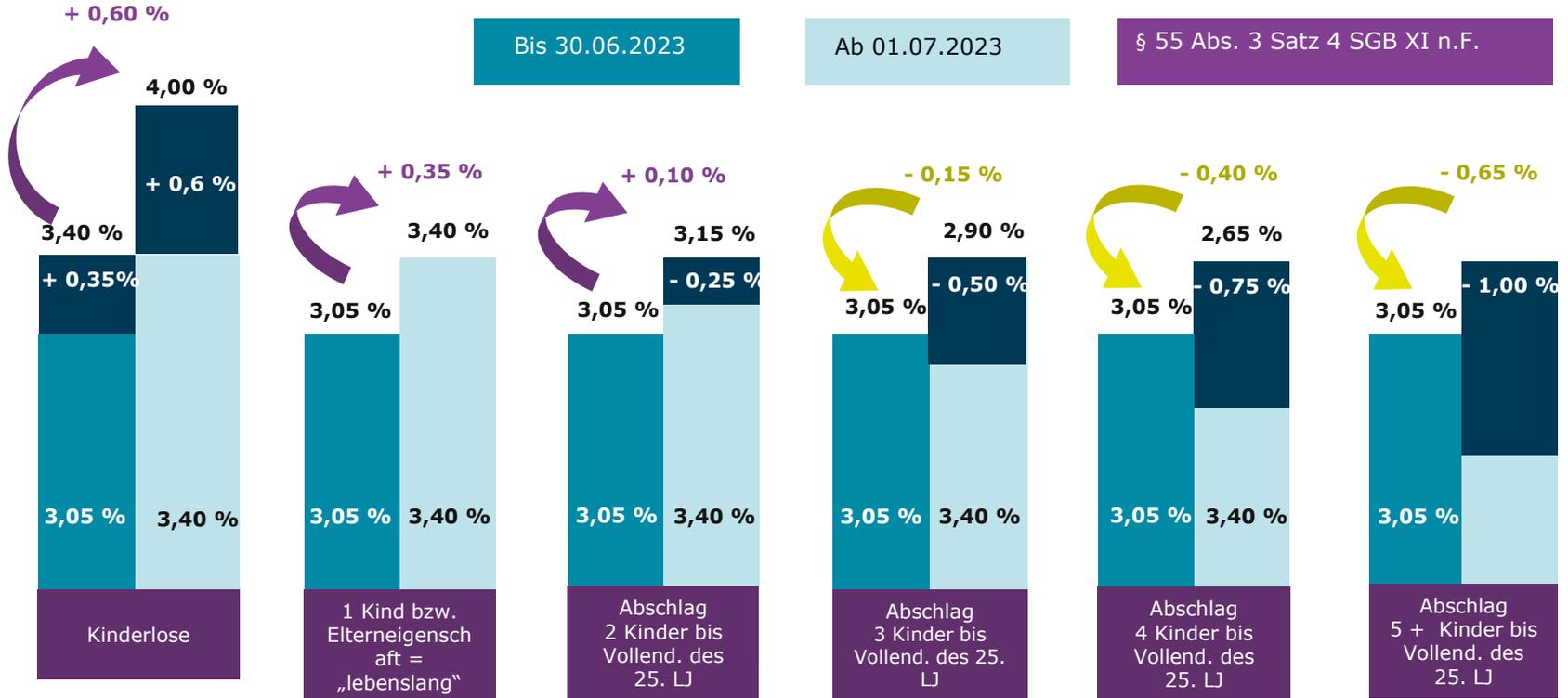
3.

**Gegenüberstellung
alte – neue
Gesetzeslage**

Beitragssatz Pflegeversicherung **bis zum 30.06.2023**

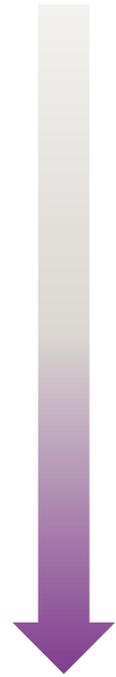
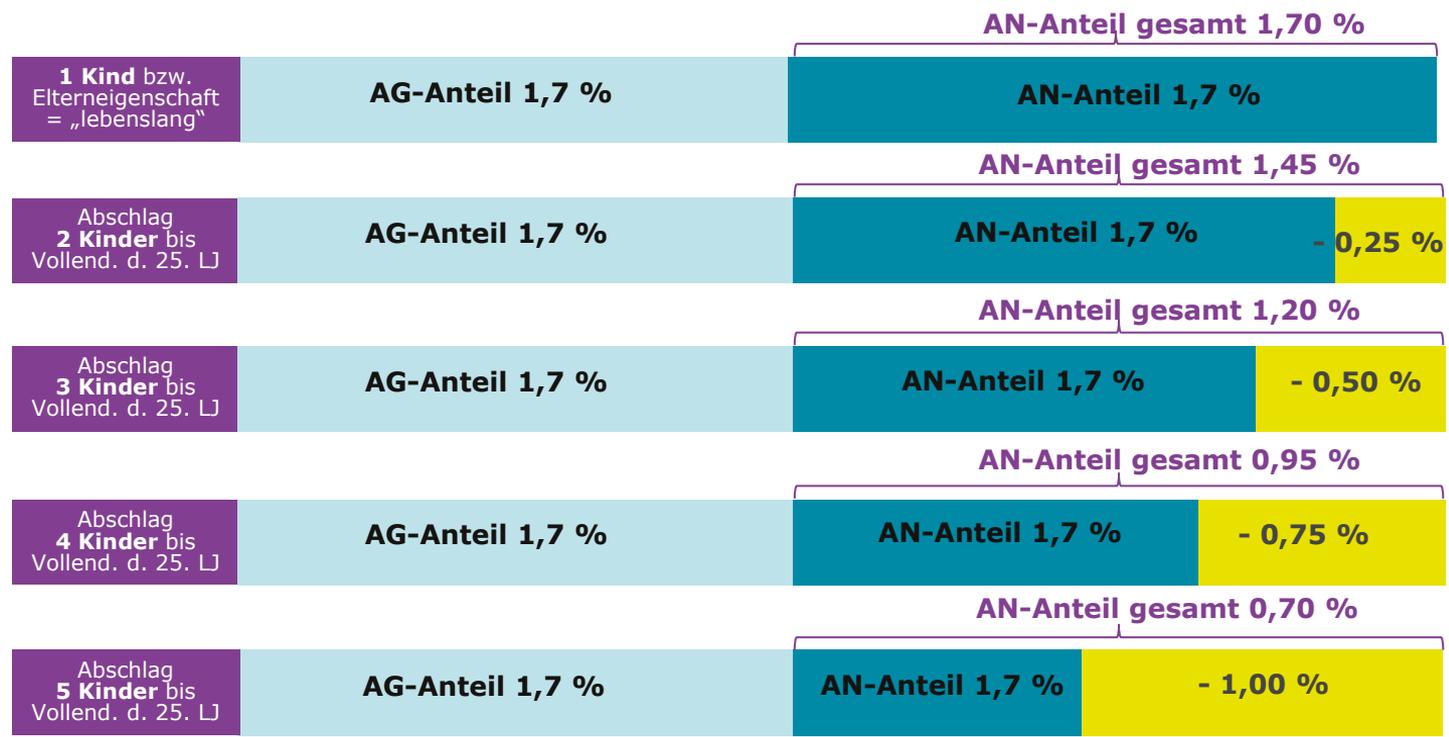


Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz – PUEG



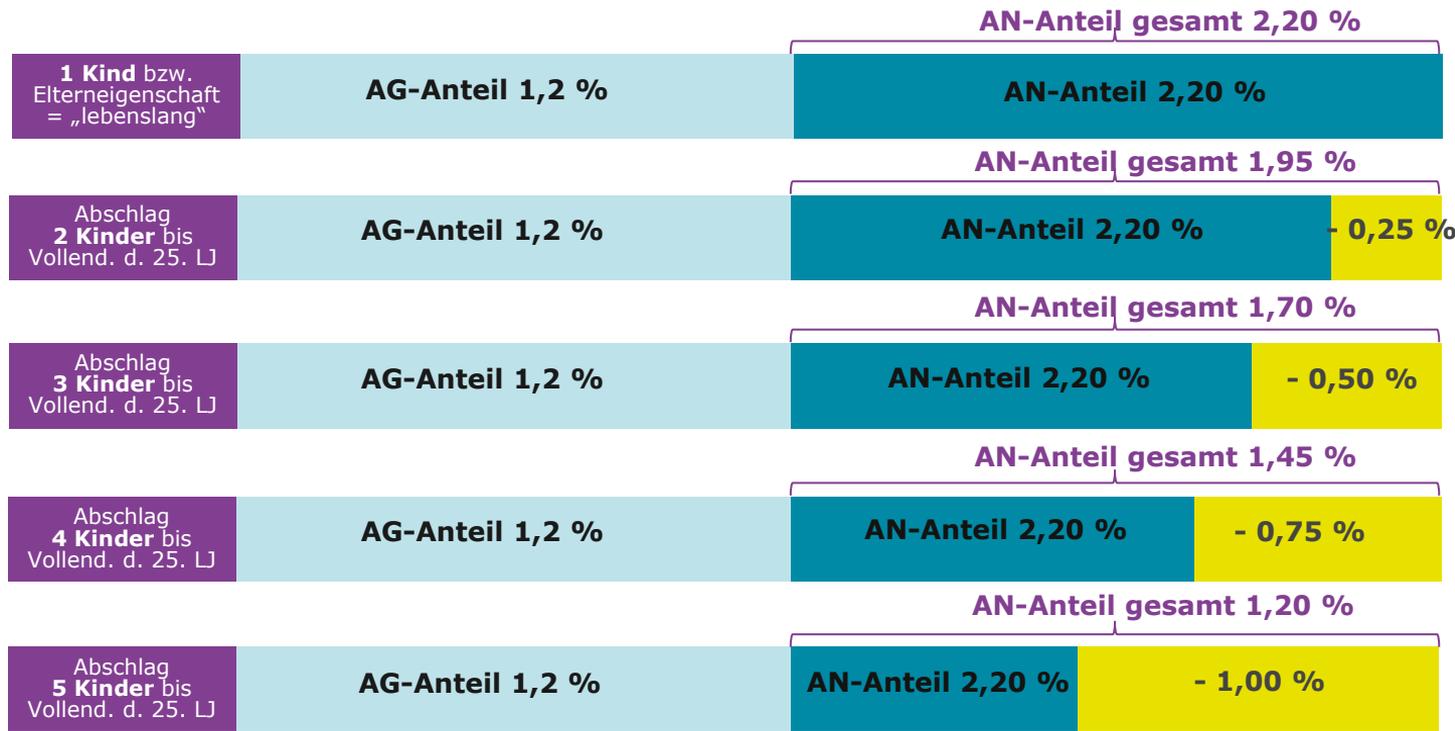
Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz – PUEG

Beitragsabschmelzung für den Arbeitnehmer bei hoher Kinderanzahl



Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz – PUEG - Sachsen

Beitragsabschmelzung für den Arbeitnehmer bei hoher Kinderanzahl



Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz – PUEG

Erläuterung zum § 55 Absatz 3 Satz 4 (Anzahl und Alter) SGB XI

- Das Bundesverfassungsgericht hat ausgesprochen, der Gesetzgeber werde sich mit der Frage zu befassen haben, ob die beitragsrechtliche Privilegierung der Eltern wie bisher lebenslang gelten

oder

- auf den Zeitraum beschränkt werden solle, in dem Erziehungsaufwand typischerweise tatsächlich anfalle.

Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz – PUEG

Erläuterung zum § 55 Absatz 3 Satz 4 (Anzahl und Alter) SGB XI

- Kinder, die das 25. Lebensjahr bereits **überschritten haben**, können für die Ermittlung des Abschlags **nicht berücksichtigt werden**.
- Sobald bei Mitgliedern mit **mehr als zwei Kindern** eines der Kinder das 25. Lebensjahr **vollendet hat oder vollendet hätte**, führt dies demnach dazu, dass die Reduzierung der Beiträge **ab dem zweiten Kind nur noch für die jeweilige Anzahl der Kinder unter 25 Jahren berücksichtigt wird**.

Hinweis | In Anlehnung an die in § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB XI vorgesehene Höchstaltersgrenze bei der Familienversicherung von 25 Jahren hält es der Gesetzgeber deshalb für sachgerecht, diese Altersgrenze auf die Entlastung von Mitgliedern mit Kindern im Beitragsrecht zu übertragen.

Beitragsabschläge für Eltern ab dem zweiten Kind

- Für Mitglieder mit Elterneigenschaft reduziert sich nach § 55 Absatz 3 Satz 4 SGB XI der Beitragssatz zur Pflegeversicherung für jedes berücksichtigungsfähige Kind ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind um jeweils einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten. Der Beitragsabschlag für Eltern beträgt somit
 - bei zwei berücksichtigungsfähigen Kindern 0,25 Beitragssatzpunkte,
 - bei drei berücksichtigungsfähigen Kindern 0,50 Beitragssatzpunkte,
 - bei vier berücksichtigungsfähigen Kindern 0,75 Beitragssatzpunkte und
 - bei fünf berücksichtigungsfähigen Kindern 1,0 Beitragssatzpunkte

Hinweis | Für Eltern mit mehr als fünf berücksichtigungsfähigen Kindern ist eine darüber hinausgehende Reduzierung des Beitragssatzes nicht vorgesehen.

Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz – PUEG

Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 hinsichtlich der Differenzierung ab dem 2. Kind

- Bei Familien mit **vier Kindern beispielsweise** bedeutet dies, dass in der Zeit, in der alle Kinder noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, der Abschlag insgesamt **0,75 Beitragssatzpunkte beträgt**.
- **Vollendet eines der Kinder** das 25. Lebensjahr, beträgt der Abschlag ab dem Folgemonat nur noch 0,5 Beitragssatzpunkte.
- **Vollendet ein weiteres Kind** das 25. Lebensjahr, beträgt der Abschlag nur noch 0,25 Beitragssatzpunkte.

Berücksichtigungsfähige Kinder

- Berücksichtigungsfähig sind deren Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat **oder vollendet hätte**.
- Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres verstorben sind.
- Ansonsten ist für die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern allein auf die vorgenannte Altersgrenze abzustellen und nicht etwa darauf, ob für das Kind eine Familienversicherung begründet ist oder im Todesfall begründet worden wäre oder sogar über das 25. Lebensjahr hinaus besteht, weil es behinderungsbedingt außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

1. Beispiel

Ein Mitglied hat vier Kinder im Alter von **13, 11, 7 und 5 Jahren**.

- **Alle vier Kinder** sind altersmäßig **berücksichtigungsfähig**.
- Der Beitragsabschlag greift ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind und beträgt 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind; insgesamt also 0,75 Beitragssatzpunkte (3 x 0,25 Beitragssatzpunkte).

2. Beispiel

Ein Mitglied hat vier Kinder im Alter von **27, 25, 19 und 18 Jahren**.

- Von den vier Kindern sind altersmäßig **nur zwei** (im Alter von 19 und 18 Jahren) **berücksichtigungsfähig**.
- Der Beitragsabschlag greift ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind und beträgt 0,25 Beitragssatzpunkte für das zweite Kind.

Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz – PUEG

Hinweis:

Auch Eltern, die das 23. Lebensjahr noch **nicht vollendet haben**, profitieren von den Abschlägen.



Denn die erbrachte Erziehungsleistung, die die Abschläge rechtfertigt, ist unabhängig vom Alter der Eltern.



**Zusammenfassung
der wichtigsten
Inhalte in der PV ab
1. Juli 2023**

Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte

Unterschiedliche Berücksichtigung der Kinder

Zuschlag 0,6 % bei fehlender Elterneigenschaft	Reduzierung des Beitragsatzes um 0,25%
Ab Vollendung des 23. Lebensjahres	Ab dem zweiten bis zum fünften Kind um je 0,25%
Nicht für vor 1940 geborene Mitglieder	Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes
	Auch für Eltern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Beitragszuschlag – Vollendung des 23. LJs

- Nach § 55 Absatz 3 Satz 1 SGB XI sind Mitglieder bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollenden, vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen.
- Die Beitragspflicht hinsichtlich des Beitragszuschlags setzt dementsprechend mit Beginn des auf die Vollendung des 23. Lebensjahres folgenden Monats ein, es sei denn, das Mitglied gehört darüber hinaus zu einer der von der Beitragspflicht ausgenommenen Personengruppe.

Geburtstag	Vollendung des 23. LJs	Erhebung des Beitragszuschlags ab
15.01.2001	14.01.2024	01.02.2024
31.01.2001	30.01.2024	01.02.2024
01.02.2001	31.01.2024	01.02.2024



**Reduzierung des
Beitragssatzes auch
für Versorgungs-
empfänger**

5.

Reduzierung des Beitragssatzes auch für Versorgungsempfänger

Versorgungsempfänger | Dies gilt für alle die Pflegeversicherung bezahlen müssen.
D.h. nicht nur für die **Arbeitnehmer** sondern auch für **Versorgungsbezugsempfänger, Rentner** usw.

Nachweisverfahren

Renten der betrieblichen Altersvorsorge

Es ist egal

- welcher Durchführungsweg gewählt wurde.
- unabhängig vom Alter, Grad der Erwerbsminderung usw.,
- wer die Leistung finanziert hat,
- auch wenn die Beiträge bereits pflichtig waren,

Der Bezug zum früheren Erwerbsleben ist entscheidend.

- Derzeit bleiben Renten bis 169,75 € mtl. (2023) beitragsfrei
- **Freigrenze** für die Pflegeversicherung
- **Freibetrag** für die Krankenversicherung

Reduzierung des Beitragssatzes auch für Versorgungsempfänger

BEISPIEL ab 1.7.2023 (ZB 1,6% KK; nach 1940 geboren, keine Kinder):

- a) Betriebsrente 100 EUR monatlich
- b) Betriebsrente 400 EUR monatlich

Standardfälle

LÖSUNG

- a) Keine Beiträge zur KV und PV – wie bisher unter 169,75 EUR
- b) Beiträge KV von $(400 \text{ EUR} - 169,75 \text{ EUR} =) 230,25 \text{ EUR} \times 16,2\% = 37,30 \text{ EUR}$
 Beiträge PV von $400 \text{ EUR} \times 4,0\% = 16,00 \text{ EUR}$

BEISPIEL ab 1.7.2023 (ZB 1,6% KK; nach 1940 geboren, Kinder über 25 Jahre):

- a) Betriebsrente 100 EUR monatlich
- b) Betriebsrente 400 EUR monatlich

LÖSUNG

- a) Keine Beiträge zur KV und PV – wie bisher unter 169,75 EUR
- b) Beiträge KV von $(400 \text{ EUR} - 169,75 \text{ EUR} =) 230,25 \text{ EUR} \times 16,2\% = 37,30 \text{ EUR}$
 Beiträge PV von $400 \text{ EUR} \times 3,4\% = 13,60 \text{ EUR}$

Reduzierung des Beitragssatzes auch für Versorgungsempfänger

BEISPIEL ab 1.7.2023 (ZB 1,6% KK; nach 1940 geboren, zwei Kinder – 23 und 26 Jahre):

- a) Betriebsrente 100 EUR monatlich
- b) Betriebsrente 400 EUR monatlich

Ausnahmefälle

LÖSUNG

- a) Keine Beiträge zur KV und PV – wie bisher unter 169,75 EUR
- b) Beiträge KV von $(400 \text{ EUR} - 169,75 \text{ EUR} =) 230,25 \text{ EUR} \times 16,2\% = 37,30 \text{ EUR}$
 Beiträge PV von $400 \text{ EUR} \times 3,4\% = 13,60 \text{ EUR}$

BEISPIEL ab 1.7.2023 (ZB 1,6% KK; nach 1940 geboren, drei Kinder – 20, 23 und 26 Jahre):

- a) Betriebsrente 100 EUR monatlich
- b) Betriebsrente 400 EUR monatlich

Reduzierung des BS um 0,25%

LÖSUNG

- a) Keine Beiträge zur KV und PV – wie bisher unter 169,75 EUR
- b) Beiträge KV von $(400 \text{ EUR} - 169,75 \text{ EUR} =) 230,25 \text{ EUR} \times 16,2\% = 37,30 \text{ EUR}$
 Beiträge PV von $400 \text{ EUR} \times 3,15\% = 12,60 \text{ EUR}$

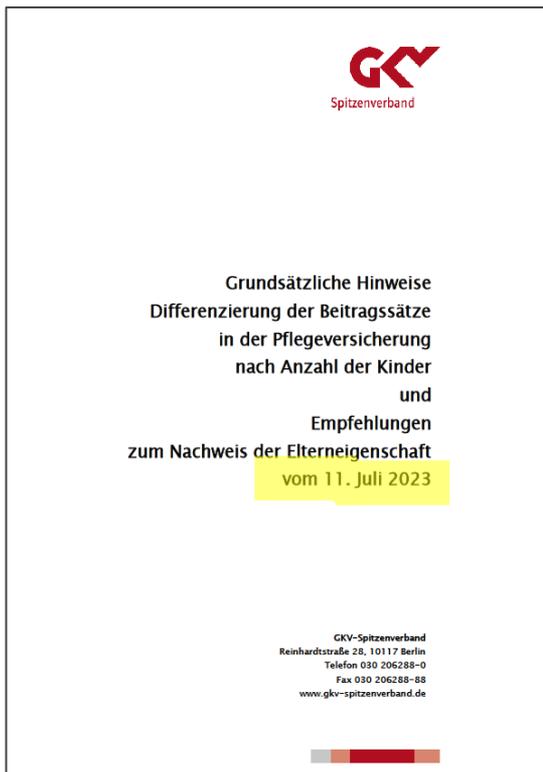


6.

GKV Rundschreiben

Grundsätzliche Hinweise Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 11. Juli 2023

GKV Rundschreiben



Grundsätzliche Hinweise

Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 11. Juli 2023

Elterneigenschaft

- Als Eltern, die vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen sind, gelten Eltern im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB I.
 - Hiernach werden neben den (leiblichen) Eltern auch Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern berücksichtigt.
- Bei **Adoptiveltern und Stiefeltern** muss das Familienband allerdings **zu einem Zeitpunkt bewirkt werden**, zu dem für das Kind altersmäßig eine Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung hätte begründet werden können.

Grundsätzliche Hinweise

Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 11. Juli 2023

Elterneigenschaft

Unerheblich ist ferner, ob das Kind, für das Elterneigenschaft geltend gemacht wird, **im Inland oder im Ausland geboren ist und/oder sich dort aufhält.**

Liegt die **Elterneigenschaft einmal vor, bleibt sie lebenslanglich wirksam.**

Wichtiger Hinweis | Die oben genannte Aussage „**lebenslanglich**“ bezieht sich nach neustem Kenntnisstand **nur auf die Elterneigenschaft** und **nicht auf die Abschmelzung des Arbeitnehmerbeitrages** in der Pflegeversicherung.

Grundsätzliche Hinweise

Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 11. Juli 2023

Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern

Als Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern (im ersten Grad mit dem Kind verwandt) kommen wahlweise in Betracht:

- **Geburtsurkunde** bzw. internationale Geburtsurkunde ("Mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern")
- **Abstammungsurkunde** (wird für einen bestimmten Menschen an seinem Geburtsort geführt)
- Auszug aus dem **Geburtenbuch des Standesamtes**
- Auszug aus dem **Familienbuch/Familienstammbuch**



Nachweisverfahren zur Elterneigenschaft und Anzahl und Alter der Kinder

7.

Nachweis der Elterneigenschaft

Nachweis der Elterneigenschaft sowie Anzahl und Alter der Kinder

- Die **Elterneigenschaft** sowie die Angaben zu den Kindern unter 25 Jahren sind in geeigneter Form gegenüber der **beitragsabführenden Stelle**, von Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse, **nachzuweisen**, sofern diesen die Angaben nicht bereits aus anderen Gründen bekannt sind.
- Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen gibt Empfehlungen darüber, welche Nachweise geeignet sind.
- Grundsätzliche Hinweise Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 11. Juli 2023

Nachweisverfahren nach § 55 Abs. 3a SGB XI - *Selbstzahler*

Nachweis der Elterneigenschaft/Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder

- Die Elterneigenschaft sowie die Angaben zu den Kindern von Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse, nachgewiesen sein, sofern diesen die **Angaben nicht bereits bekannt sind**.
- **Keine Angaben erforderlich bei: Privat Krankenversicherten, Werkstudenten, Minijobbern, ...**

Nachweisverfahren nach § 55 Abs. 3b SGB XI

Nachweisfristen für die beitragsabführenden Stellen

Satz 1

Nachweise für **vor dem 1. Juli 2023** geborene Kinder *wirken vom 1. Juli 2023 an*; erfolgt der Nachweis für zwischen dem **1. April 2023 und dem 30. Juni 2023** geborene Kinder *innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes*, gilt der Nachweis in Bezug auf den Beitragszuschlag für Kinderlose mit *Beginn des Monats der Geburt als erbracht*.

Nachweisverfahren nach § 55 Abs. 3b SGB XI

Nachweisfristen für die beitragsabführenden Stellen

Satz 2

Nachweise für Kinder, die im Zeitraum vom **1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025** geboren werden, wirken *ab Beginn des Monats der Geburt*.

Wichtiger Hinweis | Vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 ist ein **vereinfachtes Nachweisverfahren** vorgesehen. In diesem **Übergangszeitraum** gilt der Nachweis auch dann als erbracht, wenn das **Mitglied** auf **Anforderung** der **beitragsabführenden Stelle** oder der Pflegekasse die **erforderlichen Angaben** zu den berücksichtigungsfähigen Kindern **mitteilt**.

Nachweisverfahren nach § 55 Abs. 3b SGB XI

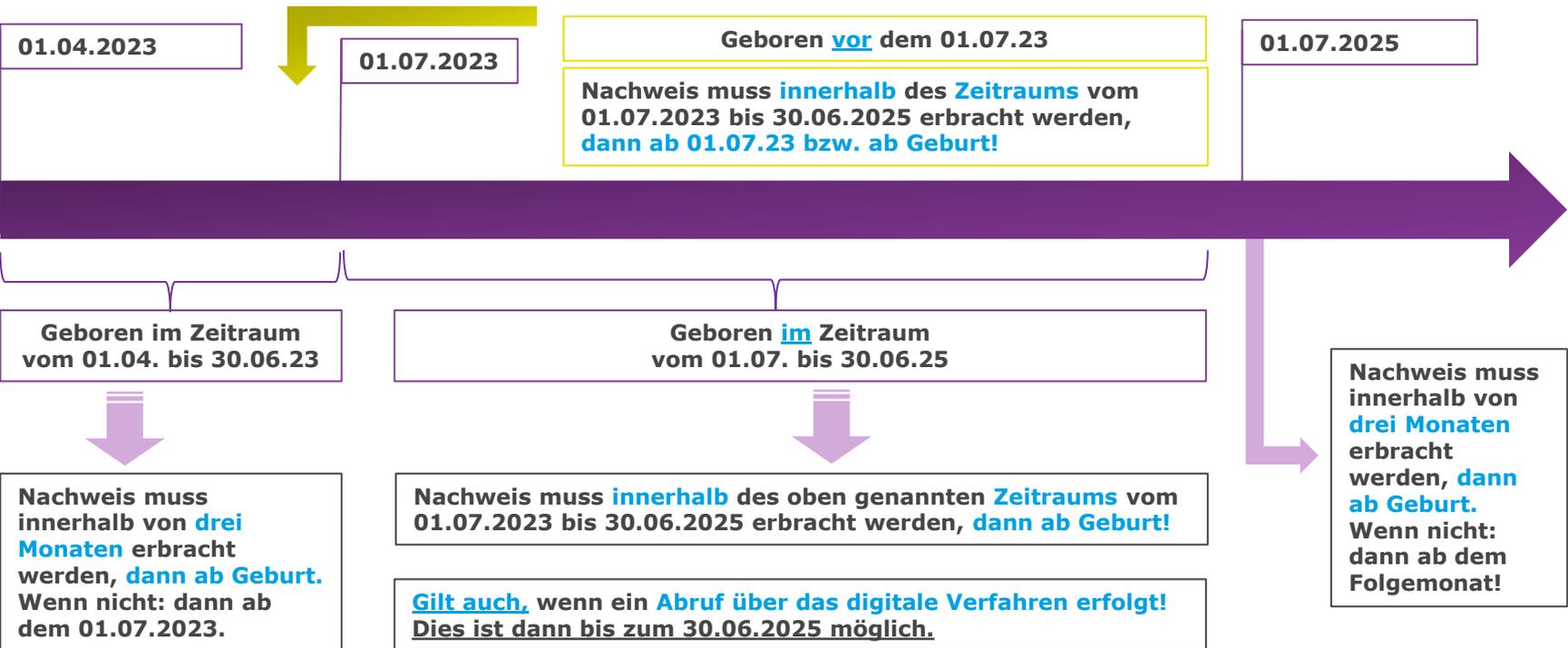
Nachweisfristen für die beitragsabführenden Stellen

Satz 3

Erfolgt der Nachweis für **ab dem 1. Juli 2025 geborene Kinder** innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird; für Nachweise, die im Verfahren nach Absatz 3c Satz 1 abgerufen werden, gilt Satz 2.

Nachweisverfahren nach § 55 Abs. 3b SGB XI

Nachweisfristen für die beitragsabführenden Stellen



Nachweisverfahren nach § 55 Abs. 3c SGB XI

Über wen soll der Nachweis erfolgen?

Nachweis der Elterneigenschaft sowie Anzahl und Alter der Kinder

- Um eine **einheitliche Rechtsanwendung** sicherzustellen und ein **möglichst effizientes, schnelles und bürgerfreundliches Verwaltungshandeln** zu gewährleisten, **wird bis zum 31. März 2025** ein **digitales Verfahren** zur **Erhebung** und zum **Nachweis** der **Anzahl** der **berücksichtigungsfähigen Kinder** entwickelt.
- Die Bundesregierung berichtet bis zum 31. Dezember 2023 über den Stand der Entwicklung des digitalen Verfahrens.

Nachweisverfahren nach § 55 Abs. 3d SGB XI

Folgen verspäteter Nachweis?

Nachweis der Elterneigenschaft sowie Anzahl und Alter der Kinder

- Können die **Abschläge** nach Absatz 3 Satz 4 und 5 SGB XI von den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen **nicht ab dem 1. Juli 2023** berücksichtigt werden, sind sie **so bald wie möglich, spätestens bis zum 30. Juni 2025** zu erstatten.
- In dem Zeitraum **vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025** gilt der **Nachweis** auch dann als **erbracht**, wenn das **Mitglied auf Anforderung der beitragsabführenden Stelle** oder der Pflegekasse die **erforderlichen Angaben** zu den berücksichtigungsfähigen Kindern **mitteilt**."



Im Ergebnis bedeutet dies, dass sowohl die **Eigenerklärung** des Mitglieds – **auch telefonisch** – zulässig ist, als auch auf die Vorlage von Urkunden verzichtet werden kann. Die telefonische Klärung ist aber zu dokumentieren.

Nachweisverfahren nach § 55 Abs. 3d SGB XI

Wichtig!

- Dies kann dazu führen, dass die begünstigten Mitglieder gegebenenfalls zeitlich erst später von den Abschlägen profitieren.
- Um finanzielle Nachteile für sie zu vermeiden, ist der Erstattungsbetrag vollständig zu verzinsen.
 - Eine derzeitige Lösung, wie mit der Verzinsungsthematik zu verfahren ist, ist noch nicht abschließend beschlossen.
- Spätestens nach dem Übergangszeitraum steht den beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen das digitale Verfahren zur Verfügung, das sie nutzen können.
- Alternativ müssen sie eine analoge Prüfung und Erfassung der Nachweise durchführen.

Nachweisverfahren nach § 55 Abs. 3d SGB XI

Zusammenfassend gibt es somit im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen lt. **BMAS** folgende **drei Möglichkeiten vorzugehen**.

Die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen können:

sich die Nachweise vorlegen lassen und diese prüfen,

sich die Angaben zu den Kindern ohne weitere Prüfung mitteilen lassen,

die Einführung des digitalen Nachweisverfahrens abwarten.

Derzeit gibt es keine automatische Lösung!!!

Keine Korrektur zu Lasten des Mitglieds ...

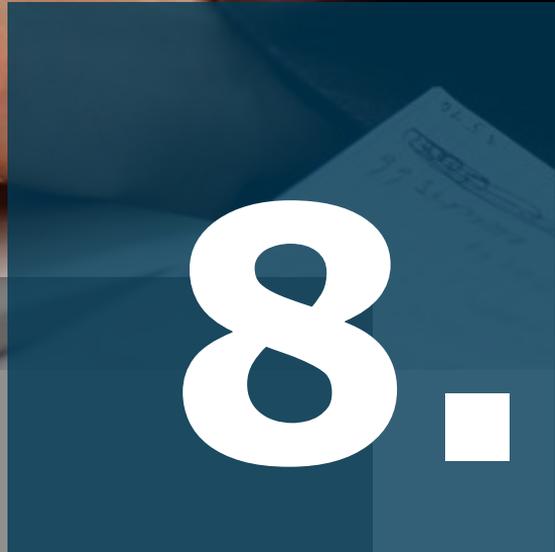
- Die im **vereinfachten Nachweisverfahren** gegenüber der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse **mitgeteilten Angaben** führen nach § 55 Absatz 3d Satz 2 SGB XI dazu, dass der ansonsten außerhalb des vereinfachten Verfahrens erforderliche **Nachweis als erbracht** gilt.
- **Sofern** die im **vereinfachten Nachweisverfahren** vom **Mitglied mitgeteilten Angaben** von den im **digitalen Verfahren** zur **Verfügung gestellten Angaben** oder von den im analogen Verfahren vorgelegten Nachweisen **abweichen**, erfolgt daher **keine rückwirkende Korrektur zu Lasten des Mitglieds**.

Aber: Erstattung zu viel gezahlter Beiträge und Verzinsung von Erstattungsansprüchen

- Die bis zum jeweiligen **Umstellungszeitpunkt** durch die Nichtberücksichtigung der Beitragsabschläge zu viel gezahlten Beiträge zur Pflegeversicherung sind **rückwirkend zu erstatten** (§ 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI). Die **Erstattung** erfolgt durch die **beitragsabführenden Stellen**, bei Selbstzahlern durch die Krankenkasse, bei der die Pflegekasse errichtet ist. Der Erstattungsanspruch auf die Beitragsabschläge steht allein dem Mitglied zu, beim Tod des Mitglieds den Erben.
- Ist im **Einzelfall** eine **Aufrechnung** durch die **beitragsabführende Stelle nicht (mehr) möglich**, weil keine laufenden Beiträge zur Pflegeversicherung gezahlt werden (z. B. bei Einstellung der Betriebstätigkeit des Arbeitgebers), ist ein **Antrag auf Erstattung** der Beiträge an die zuständige **Krankenkasse**, die die zu viel gezahlten Beiträge eingezogen hat, zu stellen.

Erstattung zu viel gezahlter Beiträge und Verzinsung von Erstattungsansprüchen

- Der **Erstattungsbetrag** ist **grundsätzlich** zu **verzinsen**, um finanzielle Nachteile für die Betroffenen durch die nicht rechtzeitige Berücksichtigung der Beitragsabschläge bei der Beitragsbemessung auszugleichen. Der Gesetzgeber geht von einer Verzinsung des **Erstattungsanspruchs gemäß § 27 Absatz 1 SGB IV aus**. Diese in den gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung enthaltene Regelung ist aus verfahrenspraktischer Sicht für **die in Rede stehenden Erstattungsfälle jedoch ungeeignet**.
- Insofern bleibt zunächst **abzuwarten**, ob und inwieweit der Gesetzgeber konkretisierende Regelungen zur Verzinsung des Erstattungsanspruchs, die eine Vereinfachung des Verfahrens zum Inhalt haben, schafft.



Auswirkungen verspäteter Nachweise

Verspätete Nachweise

Wichtig!

Dies hat zur Folge, dass es wiederum andere Probleme mit sich bringt, wie zum Beispiel:

- **aus steuerlicher Betrachtungsweise** (beim Lohnsteuerabzug wird in der zweiten Jahreshälfte 2023 der Abschlag in der sozialen Pflegeversicherung ab dem zweiten bis zum fünften Kind noch nicht berücksichtigt. Es wird nur die Beitragssatzerhöhung eingearbeitet.)
- **EEL**
- **Bescheinigungen usw.**
- **Berechnung der Midijobs** – **keine Änderung** (Faktor F bleibt unverändert, weil § 20 Abs. 2a Satz 3 SGB IV auf die am 01.01 eines Jahres geltenden Beitragssätze abstellt. Die Regelung ist durch das PUEG nicht verändert worden.)



**Musteranschreiben
Nachweis Anzahl und
Alter der Kinder**

Information an alle Mitarbeiter:innen – zur gesetzlichen PV ab dem 1. Juli 2023

Wichtiger Hinweis | Bei berücksichtigungsfähigen Kindern, die vor dem 01.07.2023 und in der Übergangszeit vom 01.07.2023 bis 31.03.2025 geboren sind/werden, gilt der Nachweis über die Beitragsabschläge bzw. über den Kinderlosenzuschlag (rückwirkend) zum 01.07.2023 bzw. bei Geburt des Kindes im Übergangszeitraum ab Beginn des Geburtsmonats.

Als Eltern gelten auch Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern (§56 Abs. 3 Nr. 2 u. 3 SGB I). Eine Übersicht der akzeptierten Nachweise finden Sie auf der Folgeseite. **Kopien sind zugelassen!**

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde („Mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern“)
- Abstammungsurkunde (wird für einen bestimmten Menschen an seinem Geburtsort geführt)
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes
- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes (Bescheinigung wird ausgestellt, wenn der Steuerpflichtige für ein Kind, das nicht bei ihm gemeldet ist, einen halben Kinderfreibetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal eintragen lassen möchte: Er muss hierfür nachweisen, dass er im ersten Grad mit dem Kind verwandt ist, z. B. durch Vorlage einer Geburtsurkunde)
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) – Familienkasse – (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen die Bezüge- oder Gehaltsmitteilung der mit der Bezügefestsetzung bzw. Gehaltszahlung befassten Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn)
- Kontoauszug, aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes durch die BA – Familienkasse – ergibt (aus dem Auszug ist die Höhe des überwiesenen Betrages, die Kindergeldnummer sowie in der Regel der Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, zu ersehen)
- Erziehungsgeld- oder Elterngeldbescheid
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Sterbeurkunde des Kindes
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungsleistungen hervorgehen

Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern

Nachweise bei Stiefeltern

- Heiratsurkunde oder Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war (vgl. Haushaltsbescheinigung oder Familienstandsbescheinigung für die Gewährung von Kindergeld – Vordrucke der BA zur Erklärung über die Haushaltszugehörigkeit von Kindern und für Arbeitnehmer, deren Kinder im Inland wohnen)
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Meldung des Rentenversicherungsträgers im KvDR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungsleistungen hervorgehen
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages)

Nachweise bei Pflegeeltern

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle und Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII (z. B. Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis)
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungsleistungen hervorgehen
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrages)

Hinweis: Kopien der vorgenannten Unterlagen sind zur Nachweisführung gleichfalls zugelassen. Bei Zweifeln an der Ordnungsgemäßheit der Kopien sind die Originale oder beglaubigte Kopien bzw. beglaubigte Abschriften vorzulegen.

Zweifel am Nachweis ...

- Sofern **Zweifel** einer beitragsabführenden Stelle bestehen, ob eine Elterneigenschaft oder die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes gegeben bzw. ob der **Nachweis geeignet** ist, **insbesondere** bei Eltern von **Adoptiv- und Stiefkindern**, **entscheidet** hierüber die **Krankenkasse** oder die Pflegekasse (abhängig von der Zuständigkeit für Entscheidungen zur Beitragspflicht in der Pflegeversicherung) auf Verlangen.
- Sofern aus den jeweiligen **Nachweisen** das **Geburtsdatum** des **Kindes nicht hervorgeht**, ist zur **Feststellung** der **Berücksichtigungsfähigkeit** des Kindes beim Beitragsabschlag zusätzlich ein **Personaldokument** vorzulegen, aus dem das **Geburtsdatum** des Kindes hervorgeht.



**Arbeits- und
sozialversicherungs-
rechtliche
Besonderheiten**

10.

Datenschutzgesetz

§ 26 BDSG Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

(1) „**Personenbezogene Daten** von Beschäftigten dürfen für **Zwecke** des **Beschäftigungsverhältnisses** verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur **Ausübung** oder Erfüllung der sich **aus einem Gesetz** oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) **ergebenden Rechte und Pflichten** der Interessenvertretung der Beschäftigten **erforderlich** ist.“

Datenschutzgesetz – Keine Abfrage ...

- bei privat krankenversicherten Mitarbeitenden
- bei Werkstudenten
- bei Minijobbern
- bei Kurzfristig Beschäftigten
- bei Pflichtpraktikanten (Zwischenpraktikum)



§ 28o SGB IV Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten

(1) "Der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen; dies gilt bei mehreren Beschäftigungen sowie bei Bezug weiterer in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtiger Einnahmen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern."

Aktualisierte Fassung Beitragsverfahrensverordnung (BVV)

§ 8 Entgeltunterlagen

(2) „Folgende dem Arbeitgeber elektronisch zur Verfügung zu stellende Unterlagen sind in elektronischer Form zu den Entgeltunterlagen zu nehmen; ... Nr. 11 den Nachweis der Elterneigenschaft sowie den Nachweis über die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder nach § 55 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“,



Aufbewahrung von Nachweisen

- Der Nachweis über die Elterneigenschaft und der Nachweis über die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder sind von der beitragsabführenden Stelle zusammen mit den übrigen Unterlagen, die für die Zahlung der Pflegeversicherungsbeiträge relevant sind, aufzubewahren (vgl. auch **§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 BVV**).
- Ein **Vermerk** „als **Nachweis hat** vorgelegen ...“ ist **nicht ausreichend**.
- Der Nachweis ist für die Dauer der Beitragszahlung zur Pflegeversicherung begründenden Versicherungsverhältnisses von der beitragsabführenden Stelle aufzubewahren und darüber hinaus bis zum Ablauf von weiteren vier Kalenderjahren.
- Die **Aufbewahrungspflicht** gilt auch für die Mitteilungen und die Dokumentation von Mitteilungen im **vereinfachten Nachweisverfahren**.



**Falls Sie noch
Fragen haben ...**

... stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de**

**Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht 2032060

Beratungsblätter 2068424

Broschüre Beiträge 2054354

SV-Lexikon (TK-Lex) 2032352

Newsletter 2032116